

Spannungsfeld zwischen Verteidigungsrechten und Zeugenschutz

Art. 6 EMRK

EGMR, Urt. v. 20.12.2001 – 33900/96 = NJW 2003, 2893

■ **Bernd-Rüdeger Sonnen**

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer B war Musiklehrer der damals 8jährigen S. Ihr Vater erstattete Strafanzeige gegen B mit dem Vorwurf, dieser habe seine Tochter am Nachmittag während des Einzelunterrichts sexuell belästigt. S und ihre Mutter wurden in der örtlichen Polizeidienststelle vernommen. Bei ihrer Vernehmung durch eine Kriminalbeamtin bestätigte S die Angaben ihres Vaters. Die Mutter schilderte, dass S nach dem Musikunterricht sehr verstört gewesen sei und sich ihr später anvertraut habe.

Das Amtsgericht verurteilte B wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Berufung und Revision des B blieben erfolglos. Die Verfassungsbeschwerde des B ist vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden. Daraufhin wandte sich B an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

B rügt, dass das Kind S nicht als Zeugin gehört wurde und er deswegen keine Fragen an die wichtigste Belastungszeugin stellen können. Dabei beruft er sich auf Art. 6 III EMRK. Er trägt weiter vor, eine richterliche Vernehmung des Kindes S hätte der Wahrheitsfindung gedient.

Die Regierung macht demgegenüber geltend, aus den Umständen insgesamt ergebe sich, dass das Gebot eines fairen Verfahrens beachtet worden sei. Die Gerichte hätten die Aussagen der Mutter und der für die Ermittlung zuständigen Kriminalbeamten über die fraglichen Vorgänge und zusätzlich die Aussage der Mutter als Zeugin über den aufgewühlten Gemütszustand des Kindes verwertet. Die Entscheidung, das Kind nicht richterlich zu vernehmen, sei wegen der Befürchtung getroffen worden, das Kind könne, wie in einem ärztlichen Attest dargelegt, infolge der damit verbundenen seelischen Belastungen gesundheit-

liche Schäden davontragen. Der Europäische Gerichtshof hat einstimmig festgestellt, dass Art. 6 III i.V.m. Art. 6 I EMRK verletzt worden ist.

Aus den Gründen:

19. Der Gerichtshof erinnert daran, dass in erster Linie das staatliche Recht regelt, welche Beweismittel zulässig sind, und dass die Beweiswürdigung grundsätzlich Aufgabe staatlicher Gerichte ist. Nach der Konvention ist nicht darüber zu entscheiden, ob Zeugenaussagen ordnungsgemäß als Beweismittel zugelassen wurden, sondern zu prüfen, ob das Verfahren insgesamt einschließlich der Beweiserhebung fair war.

20. Weil dies die entscheidende Frage ist und auch die in Art. 6 III EMRK genannten Rechte besondere Aspekte des Rechts auf ein faires Verfahren sind, das in Art. 6 I EMRK garantiert wird, prüft der Gerichtshof die Beschwerde nach Art. 6 III i.V.m. Art. 6 I EMRK.

21. Beweise müssen grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden, damit er dazu Stellung nehmen kann. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden; Ausnahmen dürfen aber die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigen. In aller Regel muss dem Angeklagten ausreichend und angemessen Gelegenheit gegeben werden, bei seiner Stellungnahme oder später die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen anzuzweifeln und ihm Fragen zu stellen. ...

22. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens erfordern, dass die Interessen der Verteidigung gegen die der zur Aussage aufgerufenen Zeugen oder der Opfer abgewogen werden, insb. wenn das Leben, die Freiheit oder die Sicherheit einer Person auf dem Spiel steht oder Interessen betroffen sind, die allgemein in den Geltungsbereich von Art. 8 EMRK fallen.

23. Nach Art. 6 EMRK sind jedoch nur unbedingt notwendige Eingriffe in die Verteidigungsrechte zulässig. Um sicherzustellen, dass der Angeklagte ein faires Verfahren erhält, müssen etwaige Schwierigkeiten, die der Verteidigung durch Einschränkung ihrer Rechte entstehen, in dem gerichtlichen Verfahren dann hinreichend ausgeglichen werden.

24. Wenn eine Verurteilung ausschließlich oder maßgeblich auf Aussagen eines Zeugen gestützt wird, dem der Angeklagte während des Ermittlungsverfahrens oder in der Hauptverhandlung keine Fragen hat stellen oder stellen lassen können, sind die Verteidigungsrechte in einem mit den Art.6 EMRK vorgesehenen Garantien unvereinbaren Maß eingeschränkt. ...

25. Im vorliegenden Fall ist B wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes, der 8jährigen S, verurteilt worden.

26. S ist in keinem Stadium des Verfahrens von einem Richter vernommen worden und B hatte auch keine Gelegenheit, das Verhalten dieser Belastungszeugin bei der Befragung zu beobachten und dabei ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen.

27. Das Amtsgericht hat in 1. Instanz seine Entscheidung auf die Aussagen der Mutter von S gestützt, die die Schilderung ihrer Tochter über die Vorfälle und deren Verhalten geschildert und die Persönlichkeit des Kindes beschrieben hat, sowie auf die Angaben der Kriminalbeamtin, die das Mädchen kurz nach der Tat befragt hatte. Das AG hat auf eine Befragung der S verzichtet, um sie in ihrer persönlichen Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, weil sie den Vorfall nach Aussage ihrer Mutter mittlerweile verdrängt hatte und es für das Kind sehr belastend gewesen wäre, wenn es wieder daran erinnert würde.

28. Das Strafverfahren auf eine Weise durchzuführen, dass die Belange jugendlicher Zeugen geschützt werden, ist insbesondere in Verfahren wegen Sexualstraftaten angebracht und ein Ge-

sichtspunkt, der bei der Anwendung von Art. 6 EMRK zu berücksichtigen ist. Die Gründe aber, die das AG im Urteil für die Ablehnung der Vernehmung von S und die Ablehnung des Antrags von B, einen Sachverständigen einzuholen, angeführt hat, sind eher unbestimmt; sie beruhen auf Mutmaßungen; sie sind daher offenbar nicht erheblich.

29. Das Landgericht hat den Mangel der Beweisaufnahme erkannt ... Das Mädchen wurde auch dieses Mal nicht vom Gericht vernommen, weil seine Eltern die Zustimmung wegen der möglichen Gefahren für seine Gesundheit verweigert hatten. ...

30. Schließlich war die Schilderung des Mädchens der einzige unmittelbare Beweis der Straftat, und die Gerichte stützten ihren Ausspruch über die Schuld des B maßgeblich auf Aussagen von S.

31. Unter diesen Umständen hatte die Verwendung der Angaben der S als Beweismittel derartige Einschränkungen der Verteidigungsrechte zur Folge, dass dem B ein faires Verfahren nicht gewährt worden ist.

32. Folglich ist Art. 6 III i.V.m. Art. 6 I EMRK verletzt worden.

Anmerkung:

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert in Art. 6 I EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Dazu gehört auch, dass jede angeklagte Person Fragen an Belastungszeugen stellen und stellen lassen kann, Art. 6 III EMRK. Ziel ist es, die Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage sowie die Glaubwürdigkeit von Zeugen überprüfen und ggf. in Frage stellen zu können. Andererseits gehört zu einem fairen Verfahren auch der Schutz von Opferzeugen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Auf Grund dieses Spannungsverhältnisses müssen Ausnahmen vom Grundsatz, dass Beweise in öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden, möglich sein. Erforderlich ist insoweit eine Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Das Problem stellt sich vor allem bei Straftaten im sozialen Nahraum, beispielsweise bei Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt, wenn das Opfer – wie hier – gleichzeitig einzige unmittelbare Belastungszeugin ist. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich können mühsam verdrängte traumatische Opfererlebnisse durch das Strafverfahren zur erneuten Opfersituation führen (sekundäre Viktimisierung). Dementsprechend verfolgen zahlreiche Gesetze aus das der jüngsten Vergangenheit das Ziel einer Stärkung des Opferschutzes und der Opferinteressen. So sehr das Bemühen zu begrüßen ist, Opferzeugen aus der Rolle eines Objektes der Beweisaufnahme herauszunehmen, wird sich nichts daran ändern lassen, dass der Angeklagte im Mittelpunkt des Verfahrens stehen muss, weil es für ihn um existenzielle Fragen wie Freiheit oder Unfreiheit, soziale Folgen einer langjährigen Inhaftierung u.a. geht. Insoweit ist dem Urteil des Gerichtshofes zuzustimmen.

Das Problem lässt sich freilich zu Gunsten von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen abbildern, wenn Verteidiger sensibler fragen, Richterinnen und Richter Kenntnisse der Aussagepsychologie berücksichtigen und das Verfahren beispielsweise durch Vorabinformationen, Kennenlernphasen, Verhandlungen ohne Robe, Warming-up-Fragestellungen u.ä. entsprechend gestaltet wird. Wie das praktisch geschehen kann, schildern die Vorsitzende Richterin am LG Cottbus, Frau Sigrun von Hasseln, und der Ju-

gendrichter a.D., Hans Alfred Blumenstein, in DVJJ-Journal 1/2002 5 und 28. Hinzuweisen ist auch auf die (im Internet abrufbare) bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafprozess, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 2001.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Rolf Gössner

Geheime Informanten

V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates
Knaur-Taschenbuch, München
320 Seiten, 12,90 €

■ Franz Streng

Jugendstrafrecht

C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg
274 Seiten, 17,90 €

■ Brodersen/Anslinger/Rolf

DNA-Analyse und Strafverfahren

Verlag C.H. Beck, München
145 Seiten, 18,- €

■ Kaiser/Schöch

Strafvollzug

Eine Einführung in die Grundlagen
5., neu bearbeitete Auflage
C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg
391 Seiten, 21,90 €

■ Martin Wasmeier (Hg.)

Das Strafrecht der Europäischen Union

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
382 Seiten, 24,- €

■ Peter Bringewat

Grundbegriffe des Strafrechts

Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre –
Aufbauschemata
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
331 Seiten, 24,- €

■ Christian Jäger

Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess

Verlag C.H. Beck, München
305 Seiten, 25,- €

■ Susanne Krasmann

Die Kriminalität der Gesellschaft

Zur Gouvernementalität der Gegenwart
UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz
386 Seiten, 39,- €

■ Gesine Bockwoldt

Rechtmäßigkeit und Kostentragungspflicht polizeilichen Handelns

Grundsätze der effektiven Gefahrenabwehr und der gerechten Lastenverteilung
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
340 Seiten, 36,- €

■ Christian Krane

»Schleierfahndung«

Rechtliche Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch ereignisunabhängige Personenkontrollen
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
316 Seiten, 36,- €

■ Haupt/Weber u.a.

Handbuch Opferschutz und Opferhilfe

2. Auflage 2003
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
431 Seiten, 38,- €

■ Möllers/van Ooyen

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003

Verlag für Polizeiwissenschaft
Frankfurt am Main
570 Seiten, 49,- €

■ Baechtold/Senn (Hg.)

Brennpunkt Strafvollzug

Regards sur la prison
Stämpfli Verlag, Bern
464 Seiten, 59,10 €

■ Heribert Ostendorf

Jugendgerichtsgesetz – Kommentar

6., völlig überarbeitete Auflage
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
1287 Seiten, 110,- €

MATERIALIEN:

■ Kawamura-Reindl/Brendle/Joos

Inhaftierung betrifft alle in der Familie

Ein Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten in Bayern zu beziehen für 3,- € über den Buchhandel (ISBN: 3-00-011930-2) oder beim: Treffpunkt e.V.
Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911/274769-0
Fax: 0911/274769-3
E-Mail: verwaltung@treffpunkt-nbg.de